

Ordnung

gültig für die Horte an der Schillerschule und an der Lindenschule

Träger: Apfelbäumchen e.V.
 Leitung: A. Kleinert
 Kurpfalzstr. 75
 69226 Nußloch
 Telefon 06224 /16572

Horte: Hort an der Schillerschule
 Leitung: K. Rahmeier
 Dreikönigstr. 18
 69226 Nußloch
 Telefon 06224-1757861

Hort an der Lindenschule
 Leitung: A. Stippich
 Barlachstr. 35
 69226 Nußloch
 Telefon 0176/85009598

1. Aufnahme

- 1.1. Aufgenommen werden Kinder von der ersten bis zum Abschluss der vierten Klasse der Grundschule. Kinder, deren elterlicher Wohnsitz sich in Nußloch befindet, werden bevorzugt aufgenommen. Kinder, deren elterlicher Wohnsitz sich nicht in Nußloch befindet, werden aufgenommen, wenn sie eine der Nußlocher Grundschulen besuchen.
- 1.2. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - Aufnahmeantrag – vollständig ausgefüllt und unterschrieben
 - Abholerlaubnis
 - Erklärung bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie
 - Bestätigung des Erhalts der Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
 - Ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen den Besuch des Kinderhauses bestehen mit dem Nachweis einer Impfberatung und der Masernschutzimpfung
 - Hautverträglichkeitsabfrage
 - Information Allergene
 - Einverständniserklärung Aktivitäten außerhalb des Kinderhauses
 - Einwilligungserklärung zu Ton- und Videoaufnahmen
 - Einverständniserklärung Schulkontakt
 - Einverständniserklärung Weg
 - Eine Beitrittserklärung zum Verein Apfelbäumchen
 - SEPA-Lastschriftmandat für die Beitragszahlungen
 - Bei Alleinerziehenden: Bescheinigung über das Sorgerecht
- 1.3. Die Höchstbelegzahlen der Gruppen richten sich nach den Vorgaben des Landesjugendamtes. Es können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 1.4. Kinder mit Behinderung (körperlich, geistig und seelisch) können in die Gruppen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen

werden kann. Die Gesamtsituation der Gruppe muss dies zulassen. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.

- 1.5. Die ersten beiden Wochen nach der Aufnahme gelten als Eingewöhnungsphase. Das Kind gilt hier als aufgenommen. In dieser Zeit ist nach Rücksprache mit dem Horterzieher eine schriftliche Kündigung zum Ende der Woche möglich. Die entstandenen Kosten errechnen sich aus den anteiligen Monatspreisen. Zusätzlich berechnen wir für das Aufnahmeverfahren eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Wunsch storniert werden.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

- 2.1. MO-FR vor und nach der Schule und in der unterrichtsfreien Zeit im maximalen Zeitrahmen von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die verschiedenen Zeitmodelle sind kombinierbar. Aus pädagogischen Gründen müssen mindestens zwei Tage in der Woche gebucht werden.

- 2.2. Das gewählte Zeitmodell gilt in der Regel vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Änderungen im laufenden Schuljahr sind nur in zwingenden Fällen wie z.B. Umzug, Änderung der Familienverhältnisse, der Arbeitszeiten oder Krankheit, in Absprachen mit der Gruppenleitung, möglich.
- 2.3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung ganztägig geschlossen.
- 2.4. Die Einrichtung bleibt in den letzten drei Augustwochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- 2.5. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben, z. B. Krankheit, behördlichen Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblichen Mängeln. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Besuch der Gruppe

- 3.1. Die Kinder sollen für den Besuch der Gruppe, im Besonderen in den Schulferien, zweckmäßige Kleidung tragen, die zum Spielen im Haus und im Außengelände geeignet ist.

Zum Spielen in den Horträumen sollen Hausschuhe mitgebracht werden.

- 3.2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Spiel- oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

4. Krankheitsfall

- 4.1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen eines Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- 4.2. Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollten die Kinder die Gruppe nicht besuchen; auch und gerade im eigenen Interesse sind die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.
- 4.3. Bei Erkrankung des Kindes oder in besonderen Fällen auch eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz darf das Kind den Hort nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Danach kann das Kind die Einrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen.

Grundsätzlich ist der Gruppenleitung mitzuteilen, wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit leidet.

5. Aufsicht, Unfallversicherung

- 5.1. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt auf dem Grundstück und endet, wenn die Kinder das Grundstück verlassen haben. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg der Kinder von und zur Gruppe obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Es wird keine Haftung übernommen, wenn sich Kinder unerlaubt vom Grundstück entfernen. Die Haftung für Aufsichtsverletzungen des Personals bleibt hiervon unberührt.

Aufsichtspflicht bedeutet nicht, Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu behüten, zu bewachen und zu kontrollieren. Bekanntlich führt gerade überfürsorgliche Erziehung von Kindern zu Gefährdungen in dem Moment, wo die Kinder dann notwendigerweise doch einmal unbeaufsichtigt irgendwelchen Gefahren ausgesetzt sind. Die schrittweise Heranführung an Gefahren, die jeweils altersgemäß und mit den notwendigen Erziehungsschritten und Erklärungen verbundene Einführung in die Risiken, zum Beispiel beim unbeaufsichtigten Spielen im Außengelände, stellt keineswegs eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar. Die Aufsichtspflicht wird nicht durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, sondern sie wird durch die pädagogischen Ziele definiert.

- 5.2. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder durch eine Unfallversicherung, die der Träger abgeschlossen hat, unfallversichert.

6. Abholen der Kinder

- 6.1. Die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten, ob das Kind den Weg von und zur Betreuung allein oder in Begleitung macht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Gruppenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Aus haftungsrechtlichen Gründen unterliegt die Beurteilung, ob ein Kind tatsächlich alleine losgeschickt werden kann, dem pädagogischen Personal und kann in Zweifelsfällen revidiert werden, selbst wenn die Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 6.2. Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die der Gruppenleitung nicht angegeben sind, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
- 6.3. Für das Personal besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- 6.4. Soll das Kind nach oder während der Betreuungszeit zu anderen Personen gehen oder zu einer anderen als der vereinbarten Zeit geschickt werden, so ist dies schriftlich oder persönlich der Gruppenleitung mitzuteilen.

7. Elternbeitrag

- 7.1 Es gibt zwei Zeitmodelle:

MO-FR von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr mit Ferien

MO-FR von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ferien

Die verschiedenen Zeitmodelle sind kombinierbar. Die Preise errechnen sich aus den Tagespreisen der beiliegenden Preisliste.

Für die Hortkinder ist eine Beitragsstaffelung nach sozialen Gesichtspunkten möglich. Die Entgeltordnung mit der Beitragsstaffelung wird bei Bedarf ausgehändigt. In

besonderen Lebenslagen ist eine Beitragsübernahme durch das Jugendamt möglich. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Verwaltungsleitung.

Wird der Hort von mehr als einem Kind einer Familie gleichzeitig besucht, vermindert sich der Elternbeitrag für das zweite (und dritte, etc.) Kind um ein Drittel des Höchstbetrages.

- 7.2. Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung bei und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (siehe 2.5), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Die Abbuchung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat zum 15. des laufenden Monats.

7.3. Der Mittagstisch

Am Mittagstisch nehmen automatisch alle Kinder teil. Die Hortgruppen an der Schilferschule und Lindenschule werden durch einen Caterer mit abwechslungsreichem, kindgerechtem Essen versorgt. Kann ein Kind wegen einer Allergie oder aus religiösen Gründen bestimmte Lebensmittel nicht zu sich nehmen, sollte dies mit der Gruppenleitung besprochen werden. Wenn möglich, wird ein Alternativessen angeboten. Die Kosten für den Mittagstisch werden bei einer Teilnahme an fünf Tagen in der Woche monatlich pauschal berechnet, siehe beiliegende Preisliste. Bei einer Teilnahme an einzelnen Tagen in der Woche reduziert sich der Monatsbeitrag entsprechend.

7.4 Zusätzliche Betreuung für Hortkinder

Sollten Sie zusätzlich zu Ihrem vereinbarten Betreuungsmodell Betreuungsbedarf haben, gelten folgende Regelungen im Rahmen der Öffnungszeiten:

1. Der gewünschte Betreuungsbedarf wird mit den Gruppenleitungen im Voraus abgesprochen. Eine zusätzliche Betreuung kann nur dann gewährt werden, wenn die Höchstbelegungszahlen nicht überschritten werden oder die personelle Situation dies zulässt.
2. Ist eine zusätzliche Betreuung möglich, wird die angefangene Betreuungsstunde nach Ablauf des Monats abgerechnet. Preis pro Stunde siehe beiliegende Preisliste
3. Das Geld wird von Ihrem Konto abgebucht. Eine Quittung/Bestätigung wird auf Wunsch ausgestellt. Aus organisatorischen Gründen ist dies nachträglich nicht mehr möglich (z.B. für die Steuererklärung im Rahmen der Kinderbetreuungskosten).
4. Falls der Wunsch besteht, den Tag der Nachmittagsbelegung zu tauschen, erheben wir eine Pauschalgebühr, siehe beiliegende Preisliste.

7.5 Verwaltungsgebühren

Für Anmeldungsänderungen sowie Beitragsbestätigungen für das Finanzamt erheben wir eine Verwaltungsgebühr, siehe beiliegende Preisliste. Diese sind in bar in der Verwaltung zu entrichten.

8. Abmeldung

8.1 Form und Fristen

Kündigungen auf Ende Juli sind grundsätzlich ausgeschlossen, da es nicht möglich ist, im Ferienmonat August eine Nachbelegung des Platzes zu erreichen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Die Kündigung wird Ihnen schriftlich bestätigt.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Hortkinder gelten für die Dauer eines Schuljahres (September bis August) als angemeldet. Auch hier muss die Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum Schuljahresende (31.08.) erfolgen. Eine vorzeitige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug aus Nußloch) mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist im Einzelfall mit dem Träger zu klären.

8.2 Ausschluss aus der Betreuung

Zeigt ein Kind über einen längeren Zeitraum ein eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten, kann es über einen gewissen Zeitraum von der Betreuung ausgeschlossen werden.

8.3 Kündigung von Seiten des Trägers

Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn

- das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit fehlt
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die das Personal der Gruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und dieser Ordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen

Im Falle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten ist eine fristlose Kündigung von Seiten des Trägers möglich.

8.4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung des Betreuungsplatzes bedeutet nicht die gleichzeitige Kündigung der Mitgliedschaft im Apfelbäumchen. Die geltende Kündigungsfrist ist in der Ihnen ausgehändigten Satzung festgehalten.

9. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben streng vertraulich behandelt.

Stand: Juni 2020